

Verwaltungs- und Hausordnung für die Gebäude der Unitobler (Länggassstrasse 49, 49a und 51 / Lerchen- weg 36 / Muesmattstrasse 45)

vom 1. Juli 2023

Die Hauskommission Unitobler beschliesst:

I. Verwaltungsordnung

INSTITUTIONEN

Art. 1 In den aufgeführten Gebäuden (nachfolgend: Unitobler) sind untergebracht:

- a Philosophisch-historische Fakultät
- b Theologische Fakultät
- c Forschungspool Unitobler
- d Bibliothek Unitobler
- e Cafeteria Unitobler

ZIELE DER PROMOTION

Art. 2 Die Selbständigkeit der in Artikel 1 aufgeführten Institutionen bleibt gewahrt und erfährt nur jene Einschränkungen, die sich aus der Benützung der gemeinsamen Gebäude ergeben.

HAUSKOMMISSION

Art. 3 ¹ Die Regelung der gemeinsamen Anliegen der Institutionen gemäss Artikel 1 nimmt eine Hauskommission wahr, die sich zusammensetzt aus:

- a Zwei Vertretungen der Phil.-hist. Fakultät
- b Einer Vertretung der Theologischen Fakultät
- c Zwei Vertretungen des akademischen Mittelbaus
- d Einer Vertretung der Studierenden
- e Einer Vertretung der Universitätsbibliothek
- f Einer Vertretung der Abteilung Betrieb und Technik
- g Einer Vertretung des Hausdienstes

² In Ergänzung zur allgemeinen Hausordnung der Universität Bern erlässt die Hauskommission die im Anschluss aufgeführte Hausordnung.

³ Die Hauskommission ist zuständig für alle Belange der Gebäudeverwaltung und der technischen Dienste, soweit diese nicht

durch staatliche Direktiven geregelt sind oder durch die Verwaltungsdirektion der Universität oder durch die einzelnen im Unitobler ansässigen Institutionen für ihren jeweiligen Bereich. Sie teilt die gemeinsam benützten Räume zu und befasst sich mit allen Fragen, die gemeinsame Interessen der im Unitobler ansässigen Institutionen berühren.

⁴ Die Hauskommission wählt aus dem Kreis der Vertretungen der Institutionen gemäss Art. 1 eine Präsidentin/einen Präsidenten. Die/Die Präsident*in ist auf zwei Jahre im Amt; die Kommission kann sie/ihn wiederwählen.

⁵ Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Präsident*in.

PRÄSIDENT*IN

Art. 4 Die/der Präsident*in beruft die Sitzungen der Hauskommission ein, wenn ihr/ihm dies erforderlich erscheint oder wenn ein anderes Mitglied der Kommission eine Sitzung verlangt. Die/der Präsident*in übernimmt routinemässige Aufgaben, über die sie/er die Kommission informiert. Sie/er kann zur Bewältigung der Aufgaben Mitarbeitende aus den Institutionen der Unitobler heranziehen.

HAUSDIENST

Art. 5 Der Hausdienst untersteht der Verwaltungsdirektion der Universität, die für ihn besondere Richtlinien erlässt. Die Hauskommission arbeitet mit dem Hausdienst zusammen und kann ihm im Rahmen der von der Verwaltungsdirektion der Universität erlassenen Richtlinien Anweisungen geben.

II. Besondere Bestimmungen

HÖR- UND SEMINARRÄUME

Art. 6 ¹ Die im Unitobler untergebrachten Institutionen geniessen bei der Belegung von Hörsälen und anderen Räumlichkeiten Priorität.

² Das Hörraumreservationszentrum Hauptgebäude der Abteilung Betrieb und Technik teilt Hör- und Seminarräume zu.

³ Die Benützung von Räumlichkeiten der Unitobler ausserhalb des Hochschulbetriebes unterliegt dem Reglement über die Benutzung der Unterrichtsräume der Universität Bern vom 19. September 2017. Anfragen sind an das Hörraumreservationszentrum Hauptgebäude zu richten.

FESTVERANSTALTUNGEN

Art. 7 Das Universitätsfest ist die einzige im Unitobler zugelassene studentische Festveranstaltung. Die Details regelt die Abteilung Betrieb und Technik in Absprache mit der Hauskommission.

EINGANGSBEREICHE

Art. 8 Studentische Gruppierungen/Interessensvertretungen können die Eingangsbereiche der Unitobler für Informationsstände im Rahmen der gesamtuniversitären Bildungs- und Forschungstätigkeit nutzen, sofern die Hauskommission dies bewilligt. Ausgeschlossen sind Informationsstände mit gesamtpolitischen oder kommerziellen Anliegen wie zum Beispiel Abstimmungskampagnen, Unterschriftensammlungen für Initiativen und Referenden, soweit nicht durch universitäre Organisationen betrieben.

CAFETERIA

Art. 9 Die Cafeteria steht für Veranstaltungen grundsätzlich nicht zur Verfügung. Die Universität vermietet sie nicht an externe und private Veranstaltende.

TERRASSE UND HOFANLAGE

Art. 10 Für die Nutzung der Terrasse und der Hofanlage der Unitobler für Anlässe ist ein Gesuch bei der Abteilung Betrieb und Technik einzureichen. Diese entscheidet über eine Bewilligung in Absprache mit der Hauskommission und verfügt allfällige Auflagen.

DACHTERRASSE LERCHENWEG
36

Art. 11 Die Hauskommission kann in Absprache mit dem Hausdienst die Nutzung der Dachterrasse für Anlässe bewilligen. Die Hauskommission verfügt allfällige Auflagen.

III. Hausordnung

ZWECK

Art. 12 Die Hausordnung bezweckt einen möglichst störungsfreien Ablauf von Lehre und Forschung der Institutionen in den gemeinsamen Räumen. Jede zum Aufenthalt am Areal Unitobler berechnete Person hat das Recht, die Hausordnung durchzusetzen.

ÖFFNUNGSZEITEN

Art. 13 ¹ Unitobler und Cafeteria: 7.30-18.00 Uhr.

² Lerchenweg 36: 7.00-19.15 Uhr, Freitag: 7.00-18.30 Uhr.

³ Basisbibliothek: 8.00-18.00 Uhr.

⁴ Bibliothek Lerchenweg: 8.00-17.00 Uhr.

⁵ Samstag und Sonntag sind die Gebäude ganzjährig geschlossen. Die Hauskommission kann in Absprache mit der Abteilung Betrieb und Technik Ausnahmen für universitäre Veranstaltungen bewilligen.

ZUGANG AUSSERHALB DER
ÖFFNUNGSZEITEN

Art. 14 ¹ Die Institutionen regeln die Nutzung ihrer Räume im Rahmen der Hausordnung selbst. Wer durch eine Institution Zugang ausserhalb der Öffnungszeiten gewährt bekommt, darf ausschliesslich die Infrastruktur der gewährenden Institution nutzen.

² Personen, die sich ausserhalb der Öffnungszeiten in der Unitobler aufhalten, müssen sich über eine Unica oder andere Genehmigung ausweisen können.

³ Ausserhalb der Öffnungszeiten ist der Zutritt zu einer Bibliothek nur mit Bewilligung des betreffenden Institutes genehmigt.

⁴ Die Institutionen können Mitarbeitenden Schlüssel übergeben. Diese unterzeichnen eine Empfangsbestätigung mit Schuldanerkennung für den Fall eines Verlustes.

PRÜFUNGEN

Art. 15 Veranstaltungsbezogene Prüfungen während der Vorlesungszeit finden zu den Veranstaltungszeiten und im zugeteilten Raum statt. Benötigen die Prüfenden zusätzliche Räume, ist die Prüfung in der vorlesungsfreien Zeit anzusetzen.

IN STAND- UND SAUBERHALTUNG

Art. 16 ¹ Verunreinigungen der Räumlichkeiten sind zu vermeiden. Für fahrlässige oder mutwillige Verschmutzung oder Beschädigung von Wänden, Fussböden oder Inventar sind die Verursachenden schadenersatzpflichtig. Die Universität behält sich vor, eine allfällige Anzeige einzureichen. Schäden aller Art sind dem Hausdienst zu melden.

² Beim Verlassen der Räume sind die Tischordnung wieder herzustellen, die Beleuchtung auszuschalten und die Fenster zu schliessen. Aus anderen Räumen entnommenes Mobiliar ist unverzüglich zurückzustellen. Das Mobiliar der Cafeteria ist nur in der Cafeteria zu verwenden.

³ Das Rauchen ist verboten in allen öffentlich zugänglichen Räumen (Treppenhäuser, Korridore, Seminarräume, Hörsäle, Cafeteria und Toiletten).

⁴ Die Anschlagbretter im Eingangsbereich Lerchenweg 36 sind bis auf speziell gekennzeichnete Ausnahmen nur für Ankündigungen/Informationen des Lehrbetriebes bestimmt und von den Instituten entsprechend zu verwalten.

LÄRM UND UNRUHE

Art. 17 ¹ Im Interesse von Lehre und Forschung sind Lärm und Störungen jeder Art in allen gemeinsam genutzten Räumen (Treppenhäuser, Korridore, Seminarräume, Hörsäle) zu vermeiden.

² In den Räumlichkeiten der Institutsbibliotheken und der Basisbibliothek sind Unterhaltungen zu vermeiden.

³ Dauerhafte Lärmquellen sind dem Hausdienst zu melden.

⁴ Das Halten von Haustieren ist untersagt, ausgenommen sind Assistenzhunde.

FUNDGEGENSTÄNDE UND VERLUSTE

Art. 18 ¹ Fundgegenstände sind dem Hausdienst abzugeben; ebenso sind ihm Verluste mitzuteilen.

² Die Nutzer*innen sind gehalten, auf ihr Eigentum zu achten. Für die Verluste von persönlichen Gegenständen einschliesslich Garderobe übernimmt die Universität keine Haftung.

PARKORDNUNG

Art. 19 ¹ Das Amt für Grundstücke und Gebäude vermietet Einstellplätze in der Tiefgarage; Auskunft erteilt der Hausdienst.

² Motorräder, Mofas, Fahrräder, Elektroroller etc. sind auf den markierten Parkfeldern oder im Velo-Stand abzustellen. Sie dürfen nicht ins Gebäude mitgenommen werden.

³ Fahrzeuge, die Zu- oder Wegfahrten behindern, werden auf Rechnung und Gefahr der Fahrzeughalterin/des Fahrzeughalters entfernt.

REKURSINSTANZ

Art. 20 Rekursinstanz gegen Entscheide der Hauskommission ist die Universitätsleitung.

INKRAFTTRETEN

Art. 21 Diese Hausordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Bern, 5.7.2023

Im Namen der Hauskommission Unitobler

Der Präsident:



Von der Verwaltungsdirektion genehmigt:

Bern, 6.7.23

Der Verwaltungsdirektor:

